

IV ZR 135/62

Verkündet am
31. Oktober 1962

2449 054

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

Benjamin G , R , J D ,
H , Israel,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 27. Februar 1962 aufgehoben,
soweit das beklagte Land zur Zahlung von 2.400 DM
an den Kläger verurteilt und über die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

Die Berufung des Klägers gegen das den Parteien
am 23./25. Januar 1961 an Verkündungs Statt
zugestellte Urteil der 3. Entschädigungskammer
des Landgerichts in Darmstadt wird in vollem
Umfang zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten der Berufung und
der Revision hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der jüdische Kläger, der bis zum Jahre 1939 in J██████/Polen lebte, hat Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit geltend gemacht und zur Begründung vorgetragen, er sei im Jahre 1939 zusammen mit anderen Juden seiner Heimatstadt von den deutschen Besatzungsbehörden über den San in den von der Sowjetunion besetzten Teil Polens getrieben worden. Nachdem er 8 Monate in J██████ vorbracht habe, sei er von den russischen Behörden festgenommen und bis Herbst 1941 in dem Zwangsarbeitslager A██████-K██████ festgehalten worden. Anschließend sei er nach D██████ in Uzbekistan überführt worden, wo er Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen und arbeitspflichtig gewesen sei. Ende 1946 sei er von dort entlassen worden. Am 1. Januar 1947 habe er sich im DP-Lager Wetzlar aufgehalten.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt.

Das Landgericht hat die auf Zahlung von 9.000 DM Haftentschädigung gerichtete Klage abgewiesen.

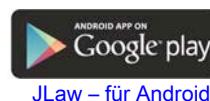
Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert, das beklagte Land zur Zahlung von 2.400 DM Haftentschädigung an den Kläger verurteilt, die weitergehende Berufung zurückgewiesen und von den außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits dem Kläger 11/15, dem beklagten Land 4/15 auferlegt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat für erwiesen erachtet, daß der Kläger wegen seiner jüdischen Abstammung im Jahre 1939 von Organen der deutschen Besatzungsmacht in den damals von der Sowjetunion besetzten Teil Polens getrieben wurde und in der Sowjetunion in der Zeit vom 1. Mai 1940 bis 31. August 1941 im Zwangsarbeitslager A-K seiner Freiheit vollständig beraubt war und Zwangsarbeit verrichten mußte. Es hat für diese Zeit (16 Monate) dem Kläger eine Haftentschädigung mit folgenden Erwägungen zugebilligt: Entgegen rechtsstaatlichen Grundsätzen sei der Kläger, obwohl er politischer Flüchtling gewesen sei, in Haft genommen worden und habe unter menschenunwürdigen Bedingungen schwerste Arbeiten ausführen müssen. Die Freiheitsentziehung in der Sowjetunion sei nur deshalb möglich gewesen, weil das Deutsche Reich dem Kläger den ihm geschuldeten Schutz versagt habe. Auf Grund der Bestimmungen der Art. 43 und 46 der Haager Landkriegsordnung wie auch nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen sei eine Besatzungsmacht verpflichtet, die Zivilbevölkerung des unterworfenen Landes menschlich zu behandeln und alle Maßnahmen zu treffen, um sie zu schützen, vor allem sie vor Gewaltmaßnahmen der eigenen Staatsangehörigen und sogar vor Übergriffen dritter Staaten zu bewahren. Dieser völkerrechtlichen Verpflichtung hätten die deutschen Besatzungsbehörden in Polen zuwider gehandelt. Sie seien nicht berechtigt gewesen, den Kläger, der polnischer Staatsangehöriger gewesen sei, aus Gründen der Rasse aus seiner polnischen Heimat gewaltsam zu vertreiben und ihn gegen seinen Willen in den Machtbereich der Sowjet-

union zu verbringen. Der Kläger habe daher Anspruch auf Haftentschädigung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG. Der Anspruch sei aber auch nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG begründet, weil das Schicksal des Klägers in der Sowjetunion der vorausgegangenen, auf Gründen der Rasse beruhenden nationalsozialistischen Verfolgung eigentümlich sei und mit ihr in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehe.

2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Anspruch des Klägers weder nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG noch nach Satz 2 dieser Bestimmung begründet.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats besteht wegen einer Freiheitsentziehung, die ein ausländischer Staat vorgenommen hat, nur dann ein Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 BEG vorliegen. An dieser Rechtsprechung hat der erkennende Senat in mehreren neueren Entscheidungen festgehalten (vgl. Urteile vom 13. Dezember 1961 - IV ZR 140/61 -, RzW 1962, 268 Nr. 18 und vom 31. Januar 1962 - IV ZR 142/61 -). In einem weiteren Urteil vom 31. Januar 1962 - IV ZR 223/61 -, RzW 1962, 310 Nr. 21, hat der Senat seine Auslegung des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG nochmals geprüft und seine Ansicht erneut eingehend begründet. Auf diese Begründung wird Bezug genommen. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung auch weiterhin fest.

Der Kläger kann somit wegen der in der Sowjetunion erlittenen Freiheitsentziehung, mag zwischen dieser und den dem Kläger zugefügten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ein adäquater Ursachenzusammenhang bestehen

oder nicht, keine Entschädigung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG erhalten.

b) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sind auch die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG nicht gegeben. Eine Anspruchsberechtigung könnte hier nur unter dem Gesichtspunkt des Verlustes des Schutzes des Deutschen Reiches und der dadurch ermöglichten Freiheitsentziehung in Betracht kommen. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht eine Anspruchsberechtigung unter diesem Gesichtspunkt bejaht hat, gehen daran vorbei, daß mit dem Schutz des Deutschen Reiches im Sinne dieser Bestimmung nur der Schutz gemeint sein kann, den das Deutsche Reich nach völkerrechtlichen Grundsätzen seinen Staatsangehörigen und Schutzbefohlenen im Ausland zu gewähren berechtigt ist, und daß die Besatzungsgewalt als Gebietshoheit an den Grenzen des okkupierten Gebietes endet, so daß eine dem Okkupanten etwa obliegende Schutzpflicht aufhört, sobald ein Angehöriger des Staates, dessen Gebiet ganz oder teilweise besetzt ist, dieses Gebiet verlassen hat. Dies hat der erkennende Senat in einer Reihe von Entscheidungen dargelegt (vgl. Urteile vom 18. März 1959 - IV ZR 263/58 -, LM Nr. 2 zu Art. 46 HLKO = RzW 1959, 254 Nr. 13; vom 13. April 1960 - IV ZR 279/59 -, LM Nr. 16 zu § 43 BEG 1956 = RzW 1960, 380 Nr. 40 und vom 13. Dezember 1961 - IV ZR 140/61 -, RzW 1962, 268 Nr. 18). An dieser Rechtsprechung ist auch gegenüber den Ausführungen des Klägers in der Revisionserwiderung festzuhalten. Wie der erkennende Senat im vorerwähnten Urteil vom 13. April 1960 bereits ausgeführt hat, sind die in einzelnen völkerrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Schutzpflichten im ganzen gesehen nur sekundäre Auswirkungen der dort stipulierten

Einschränkung der Besatzungsmacht. Aus solchen Reflexwirkungen können deshalb keine Schutzpflichten der Besatzungsmacht gegenüber Maßnahmen ausländischer Staaten auf dem eigenen, außerhalb des besetzten Gebietes gelegenen Territorium abgeleitet werden. Da somit das Deutsche Reich zum diplomatischen Schutz des Klägers gegenüber der durch die Behörden der Sowjetunion durchgeführten Freiheitsentziehung weder berechtigt noch verpflichtet war, scheidet hier die Anwendbarkeit des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG aus. Sie kann auch nicht aus der Tatsache hergeleitet werden, daß der Kläger zum Überschreiten der Demarkationslinie gezwungen wurde. Denn auch damit sind die Voraussetzungen, unter denen nach der abschließenden Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG eine durch einen ausländischen Staat vorgenommene Freiheitsentziehung entschädigt wird, nicht erfüllt worden, weil auch insoweit nicht von einem Verlust des völkerrechtlichen Interessenschutzes gesprochen werden kann.

3. Nach allem ist der Anspruch des Klägers auf eine Entschädigung für Schaden an Freiheit nicht begründet. Daher muß der Revision stattgegeben, das Urteil des

Berufungsgerichts, soweit es dem Kläger eine Entschädigung zuerkannt hat, aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts in vollem Umfang zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen der §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Johannsen Maaß Dr.Loewenheim Dr. Graf